

Harald Thomé

Mitglied im ARGE - Beirat

Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Harald Thomé, Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

ARGE Wuppertal
Thomas Lenz
Bachstr. 2

42275 Wuppertal

☎ 0202 – 29 51 890

📠 0202 – 29 51 889

e-✉ info@harald-thome.de

Via Fax: 478573 - 121

Wuppertal, den 03.06.2007

Fragen für die ARGE-Beirat - Sitzung vom 5. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Lenz,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die folgenden Fragen für die nächste Beiratssitzung zu beantworten. Die späte Frageeinreichung bitte ich aus aktuellen Anlass zu entschuldigen. Sollte die Beantwortung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein, bitte ich um möglichst zeitnahe schriftliche Beantwortung der Fragen an die Beiratsmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé

1. Einsatz von Ein-Euro-Jobern zur Sanierung des städtischen Haushaltes und zum Umbau des Stadions am Zoo

Vorbemerkung:

Ich halte den Bau der Tribüne des Stadions am Zoo mit Hilfe von Arbeitslosengeld II-Beziehern, die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. Ein-Euro-Jobs) eingesetzt werden sollen, für rechtswidrig. Diese Maßnahme erfüllt nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Das wird schon daran deutlich, dass der Auftrag zuvor öffentlich ausgeschrieben wurde und an ein Privatunternehmen vergeben werden sollte. Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ist in § 16 Abs. 3 SGB II geregelt. Dort heißt es:

(3) 1 Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. 2 Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Definition der Zusätzlichkeit orientiert sich dabei an § 261 Abs. 2 SGB III. Danach sind Arbeiten zusätzlich, „wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden“.

Ein Verstoß gegen die Zusätzlichkeit liegt immer dann vor, wenn es sich um Pflichtaufgaben handelt. Der Umbau und die Verkehrssicherheit des Stadions ist unzweifelhaft eine Pflichtaufgabe der Stadionbetreiber.

Wolfgang Eicher, Richter des Bundessozialgerichtes führt dazu aus: „Sinn der Einschränkung ist es, eine Verdrängung von ungeförderter Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt durch den zweiten bzw. – bezogen auf die Arbeitsgelegenheiten des § 16 Abs. 3 S. 2 SGB II – „3. Arbeitsmarkt“ zu vermeiden“, (vgl. Eicher/Spellbrink, Kommentar SGB II, § 16 Rz. 226).

Besonders bedenklich halte ich in diesem Zusammenhang den Kommentar von Herr Flunkert, Leiter des städtischen Gebäudemanagement, nach dem es ärgerlich sei, darauf [auf diesen Kosteneinsparungsfaktor, der Autor] nicht früher gekommen zu sein, (WZ vom 01.06.2007).

Das Landesarbeitsgericht NRW hat – ebenfalls in einem Wuppertaler Fall – im Jahr 2005 in einer Klage gegen die Diakonie Wuppertal eine sehr klare Position zur Zusätzlichkeit bezogen:

"[...] Wird etwa ein Hilfesuchender innerhalb der öffentlichen Verwaltung beschäftigt, ist das Merkmal der Zusätzlichkeit nicht erfüllt, wenn es sich um Arbeiten handelt, die nur zur Einsparung normaler Arbeitskräfte dienen bzw. die wegen haushaltspolitisch bedingten Personalmangels nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, obwohl sie zur eigentlichen Aufgabenerfüllung – etwa der Gemeinde – gehören (OVG Münster, Urteil vom 19.07.1995, DVBl 1996, Seite 319; OVG Münster, Urteil vom 27.05.1991, ZfS 1991, Seite 309)[...]" (LAG Düsseldorf, 15.04.2005, Az: 9 Sa 1843/04, S. 25, Quelle: <http://www.lag-duesseldorf.nrw.de/recht/entscheidungen/sa/1843-04.pdf>)

Bereits im vergangenen Jahr bemängelte der Bundesrechnungshof, dass bei 25 % der Arbeitsgelegenheiten die Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen hätten, weil die zu erledigenden Tätigkeiten nicht im öffentlichen Interesse, nicht zusätzlich oder nicht wettbewerbsneutral seien. Zudem hätten bei weiteren 50 % aller Maßnahmen keine verlässliche Kenntnisse über die Maßnahmeninhalte vorgelegen, so dass auch hier Zweifel an deren Förde-

rungsfähigkeit bestünden. (Vgl. Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2006, 3.4.2 Arbeitsgelegenheiten, S.112)

Im Fall der „Ein- Euro-Jobber im Stadion Zoo“ wird deutlich, wie Ein-Euro-Jobber rechtsmissbräuchlich zur Schonung der Stadtkasse eingesetzt werden sollen. Durch den anvisierten Weg wird die unmittelbare Konkurrenz zur Bauwirtschaft geschaffen. Der Fall ist ein klares Beispiel, dafür wie mit Eingliederungsmitteln der Abbau von Arbeitsplätzen und Wettbewerbsverzerrungen finanziert werden soll.

Ich fordere die ARGE auf, umgehend von diesem Projekt Abstand zu nehmen und frage:

- a) Die ARGE wird aufgefordert eine Kostenkalkulation und die Ausschreibungsunterlagen des Stadionumbaus und die Konzeption der „Qualifizierungsmaßnahme“ offen zu legen.
- b) Wie hoch sind schätzungsweise die gesamten Kosten für Alg II-Leistungen, Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Kosten an Eingliederungsleistungen (Mehraufwandentschädigung, Overheadkosten, Qualifizierung), die Kommune und Bund für alle Maßnahmenteilnehmer für die Dauer des Projekts aufzubringen haben? Werden diese Kosten in der Projektplanung ausgewiesen?
- c) Wie begründet die Stadt die Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität des geplanten Tribünenbaus?
- d) Wie werden die Möglichkeiten eingeschätzt, dass künftig weitere Projekte mit Hilfe der von Bund finanzierten Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden? Nach der im Falle des Stadions in der Öffentlichkeit vorgetragenen Logik müssten dann lediglich die eingeplanten Haushaltsmittel so gering angesetzt werden, dass eine Auftragsvergabe an die private Wirtschaft nicht realistisch ist (vgl. Aussage Flunkert).
- e) Wurde die Förderungsfähigkeit der Maßnahme von einem Kontrollgremium geprüft? Wenn ja wie arbeitet dieses Gremium und in welchem Umfang können Arbeitsgelegenheiten in Wuppertal auf ihre Förderungsfähigkeit überprüft werden?
- f) Ist geplant die Zulässigkeit des Stadionprojekts durch ein unabhängiges Rechtsgutachten prüfen zu lassen?
- g) Gibt es Alternativpläne der Stadt, falls sich im Laufe der Maßnahme herausstellen sollte, dass die Förderungsfähigkeit des Projekts nicht gegeben ist?

2. Rechtswidrige Pauschalierung der Heizkosten in Wuppertal

Vorbemerkung:

Es gab in der Vergangenheit mehrere Entscheidungen des für Wuppertal zuständigen Sozialgerichts Düsseldorf (28.03.2007, AZ: S 29 AS 122/05 ER und 20.02.2007, AZ: S 29 AS 258/06 ER), sowie des Landessozialgerichts NRW (28.09.2005, AZ: L19 B 68/AS ER u.a.), in denen die Pauschalierung von Heizkosten im Rechtskreis SGB II für rechtswidrig erklärt wurde.

Das SG Düsseldorf führte in Bezug auf die Pauschalierung der Heizkosten in Wuppertal aus:

„Die von der Beklagten (ARGE Wuppertal) angewandte Verwaltungspraxis der Übernahme der angemessenen Heizkosten nur in Gestalt von Pauschalen ist nach Ansicht der Kammer rechtswidrig. Hierauf ist die Beklagte u.a. kürzlich mit Beschluss von 20.02.2007 – S 29 AS 258/06 ER – hingewiesen worden [...]“ (Beschluss des SG Düsseldorf vom 28.03.2007, AZ: S 29 AS 122/05 ER):

Die Entscheidungen stellt klar, dass jede Festzusetzung einer „Angemessenheitsgrenze“ eine Pauschalierung von Heizkosten darstellt und mangels rechtlicher Grundlagen rechtswidrig ist.

Die Gerichte sind dagegen zu dem Ergebnis gekommen, dass Heizkosten zunächst in tatsächlicher Höhe zu übernehmen seien, also in Höhe der Abschlagzahlungen für Heizungen an die Stadtwerke, der Heizkosten an den Vermieter und in Höhe der Heizkostennachzahlungsbeträge in den jeweiligen Jahresabrechnungen.

Aufgrund einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zur rechtswidrigen Pauschalierung ist von einer gefestigten Rechtsprechung seit ca. Ende 2006 auszugehen.

- a) Beabsichtigt die ARGE aufgrund der eindeutigen und für die ARGE Wuppertal bindenden Rechtsprechung ihre Leistungspraxis umzustellen? (Meines Erachtens hätte Sie dies schon längst in die Wege leiten müssen).
- b) Wäre es aufgrund der gefestigten Rechtsprechung nicht angezeigt, rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 die rechtswidrige Praxis der ARGE zu korrigieren und den Leistungsberechtigten die Differenz zwischen tatsächlichen Abschlägen und der bisher in Wuppertal berücksichtigten Pauschalen nachzuzahlen?

3. Erreichbarkeitsanordnung und daraus resultierende Probleme

Vorbemerkung 3.1:

Seit dem 1.8.2006 ist durch § 7 Abs. 4a SGB II die Erreichbarkeitsanordnung des SGB III Bestandteil des SGB II. Nach dieser erhält SGB II Leistungen nur derjenige, der sich im orts- und zeitnahen Bereich der ARGE aufhält. Die Bundesagentur für Arbeit definiert in ihren Dienstanweisungen (DA) zum SGB II den orts- und zeitnahen Bereich auf „alle Orte in der Umgebung des Leistungsträgers von denen der Hilfeempfänger in der Lage ist den Leistungsträger ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen“ (DA 7.59).

Als Zeitgrenze für den orts- und zeitnahen Bereich wird grundsätzlich ein Pendelbereich von 2,5 Std. für Hin- und Rückfahrt definiert (Bezug zu § 121 Abs. 4 SGB III). Also 75 Min. einfache Strecke (DA 7.61). Die Verpflichtung zur Erreichbarkeit gilt übrigens nur Montags – bis Freitags. (im Internet unter: <http://www.my-sozialberatung.de/files/HW%207%202007-05-02.pdf>)

Die ARGE Wuppertal weicht von der Rechtslage (§ 7 Abs. 4a SGB II i. V. m. § 2 Nr. 3 EAO) und den BA-Weisungen zu Lasten der Leistungsberechtigten ab. So ist in Eingliederungsvereinbarungen der ARGE Wuppertal unter anderem unter Punkt 2. „Bemühungen des Hilfebedürftigen“ in Satz 1 sinngemäß festgelegt, dass vor jeder Ortsabwesenheit der persönliche Ansprechpartner zu verständigen sei.

Wenn ein Leistungsberechtigter gegen eine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflicht verstößt ist er gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 b SGB II zu Sanktionieren. Die Sanktion bedeutet mindest unter Wegfall des Alg II-Zuschlages die Absenkung der Regelleistung um 30 % bei den über 25Jährigen und um 100 % bei den unter 25Jährigen.

Die von der ARGE Wuppertal geforderte Zustimmung zur „Ortsabwesenheit“ ist rechtswidrig und stellt eine unzulässige Residenzpflicht Erwerbsloser in Wuppertal da. Etwaig daraus resultierende Sanktionen sind ebenfalls rechtswidrig.

- a) Wäre es aufgrund der missverständlichen Unklarheit der Begriffe nicht angezeigt, die entsprechende Formulierung der in Wuppertal verwendeten Eingliederungsvereinbarungen unverzüglich durch den Begriff „orts- und zeitnahen Bereich“ zu ersetzen?
- b) Falls die überfällige Klarstellung erfolgt, ist es möglich, die bereits abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen mit entsprechend ungenauen Formulierungen

zu korrigieren, bzw. die Betroffenen schriftlich über die Bedeutung „zeit- und ortsnaher Bereich“ aufzuklären?

- c) Kann die ARGE Wuppertal dem Beirat zu erklären, wie sie den orts- und zeitnahen Bereich definiert, denn es gibt auch andere, positivere Definitionen als die Weisung der BA, so 550 km (SG Ulm, vom 6.8.2005, S 6 AL 868/03, BeckRS 2005 42845), so über 250 km (LSG Berlin, Beschluss vom 23.7.2004 L 16 RA 87/03, BeckRS 9999 09350) und andere.

Vorbemerkung 3.2:

Die Erreichbarkeitsanordnung gilt laut Gesetz für jede Person, die SGB II-Leistungen erhält, also auch für Personen die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen. So z.B. für unter 15-jährige Kinder, Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren, Erwerbstätige im ergänzenden Bezug (sog. „Aufstocker“) oder auch Auszubildende und Schüler. All diese würden ihren Leistungsanspruch verlieren, wenn bei ihnen Ortsabwesenheit festgestellt würde, so z.B. das 6jährige Kind, das in den Sommerferien für drei Wochen bei der Oma verbringt oder der 16jährige Schüler, der eine Woche ins Schullandheim fährt.

- a.) Ist es der ARGE Wuppertal noch vor Ferienbeginn möglich durch Erklärung im Beirat und durch interne Weisung klarstellen, dass sie die Erreichbarkeitsanordnung nur für Personen ab 15 Jahren bzw. für Personen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen (also arbeiten können und nicht z.B. durch Schule oder Kleinkindbetreuung verhindert sind) anwendet.

Vorbemerkung 3.3:

Ab 25. Juni beginnt in NRW die Schulferien. SGB II-Leistungsberechtigte haben auch Anspruch auf drei Wochen „Unerreichbarkeit“ wegen Urlaub, so § 7 Abs. 4a SGB II i. V. m § 3 Abs. 1 EAO.

Anträge auf Urlaub werden häufig mit dem Argument begegnet, man könne diese frühestens eine Woche vorher genehmigen, weil es könnte ja sein, dass noch kurzfristig eine Maßnahme zugewiesen wird. Diese Praxis geht jedoch an der Lebenswirklichkeit der Betroffenen vorbei, denn sie benötigen Planungssicherheit, um ggf. durch langfristiges Disponieren kostengünstig Bahntickets oder Campingplätze buchen zu können.

- a.) Ist es kurzfristig möglich, durch Weisung innerhalb der Wuppertaler ARGE zu klären, dass ein Urlaubsantrag spätestens zwei Monate vorher positiv zu bescheiden ist.

4. Einschaltung eines sozialen Diensts bei Totalsanktionen

Am 16. 4. 2007 ist in Speyer ein 20-Jähriger SGB II-Leistungsberechtigter verhungert. Der Tote ist zuvor von der ARGE auf Null sanktioniert worden.

- a.) Wäre es zur wirksamen Verhinderung weiterer Hungertoter wie in Speyer und anderer Notfälle möglich, in Wuppertal eine Vorschaltsicherungssystem einzuführen, das verbindlich regelt, dass vor einer Null-Sanktion der zu Sanktionierende von einem eigens einzurichtenden Expertengremium persönlich anzuhören ist.? Ein solches Expertengremium sollte sich aus erfahrenden Sozialarbeitern und -pädagogen oder dahingehen ausgebildeten Fachkräften im Sinne von § 6 Abs. 1 SGB XII zusammensetzen.

(An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Verfasser Totalsanktionen zwar als rechtmäßig nach dem SGB II, aber nicht als verfassungsgemäß ansieht. Totalsanktionen verletzen eine Vielzahl von Grundrechten, wie Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Menschenwürde und das Sozialstaatsgebot. Trotzdem muss bis zur rechtlichen Klärung der Verfassungswidrigkeit eine verbindliche Regelung gefunden werden. Die Frage ist deshalb als Antrag zu werten).

5. Umgang mit Totalsanktionierten

Vorbemerkung:

Das Trenddiagramm der ARGE Wuppertal weist zum Thema Sanktionen/ Zahlungseinstellungen aus, dass es im Monat April 2007 mit deutlich steigender Tendenz 35 wiederholte Pflichtverletzungen gegeben hat. Ausgehend von den anderen Daten sind die wiederholten Pflichtverletzungen zu mehr als 50 % der unter 25Jährigen zuzuordnen. Somit ist davon auszugehen, dass es bei rund 20 unter 25Jährigen Leistungsbeziehern im April 2007 in Wuppertal zur totalen Leistungseinstellung gekommen sein muss. Darüber hinaus wurden laut dieser Statistikrund 100 weitere unter 25Jährige im April das erste mal sanktioniert. Bei einem Teil der Betroffenen sind Totalsanktionen in den nächsten Monaten zu erwarten.

Gleichzeitig ist festzustellen dass Sanktionierte nur sehr selten Beratungsstrukturen aufsuchen. In anderen Problembereichen suchen ca. 10 % der „harten Fälle“ in Wuppertal beispielsweise das Beratungsangebot von Tacheles auf.

Es besteht die erhebliche Gefahr dass Totalsanktionierte in Kriminalität, Schwarzarbeit, Prostitution und sonstige ungesicherte und gefährliche Lebensverhältnisse abgedrängt werden.

- a) Wäre es aus den o. g. Gründen zur Verhinderung von sozialen Notlagen nicht praktikabel, dass neben dem oben unterbreiteten Vorschlag der vorherigen Einschaltung eines sozialen Diensts bei anstehenden Totalsanktionen die Betroffenen durch die ARGE mit Hilfe eines Informationsblatts auf bestehende Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände und sonstiger Einrichtungen hingewiesen werden, um so die Betroffenen zumindest auf die Möglichkeit einer behördenunabhängigen Beratung und Unterstützung hinzuweisen?